

## Gesellschaftsvertrag

d

### EEX Power Spot GmbH

#### 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet EEX Power Spot GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

#### 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Trägerschaft einer elektronischen Börse für Spothandelsgeschäfte für Strom und andere Energieprodukte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere:
  - 2.1.1 die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung im Bereich des Börsengeschäfts;
  - 2.1.2 die Sammlung, Verarbeitung und Vertrieb von auf Strom und andere Produkte bezogenen Informationen;
  - 2.1.3 die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die mit den vorstehenden beschriebenen sowie anderen Produkten befassten Unternehmen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.

#### 3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000.000.
- 3.2 Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

#### 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am Tag der ersten Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am 31. Dezember des Jahres der ersten Eintragung endet.

## **5 Geschäftsführung und Vertretung**

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Diese Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.
- 5.5 Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafter auszuüben.

## **6 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## **7 Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

- 7.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2 Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und, soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- 7.3 Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- 7.4 Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

## **8 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Verfügung gegenüber einem

mit dem Gesellschafter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vorgenommen wird.

## **9 Dauer**

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

## **10 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.